



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**

April 2020

---

# **Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (SR 916.401)**

## **Ergebnisbericht**

---

Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....</b>	<b>11</b>

## **1 Ausgangslage**

Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) sollen verschiedene Normen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen aktualisiert werden. Die Moderhinke soll als «zu bekämpfende Seuche» in die TSV aufgenommen werden und zu ihrer Bekämpfung ein nationales Bekämpfungsprogramm von max. 5 Jahren durchgeführt werden. Für bestimmte Aquakulturbetriebe soll in Analogie zum EU-Recht eine Gesundheitsüberwachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt eingeführt werden. Ebenfalls in Analogie zum EU-Recht sollen Tierhaltende verpflichtet werden, in ihrer Tierhaltung die Biosicherheit zu garantieren. Schliesslich erfolgen verschiedene Aktualisierungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

## **2 Vernehmlassungsverfahren**

Am 14. Oktober 2019 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Tierseuchenverordnung. Es dauerte bis zum 31. Januar 2020.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretene Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 89 weitere Organisationen begrüsst.

Insgesamt sind 64 Stellungnahmen eingegangen, welche auf folgender Internetseite eingesehen werden können: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EDI . Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

## **3 Allgemeine Bemerkungen**

Die Änderungsvorlage wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend begrüsst. Insbesondere die vorgeschlagenen Anpassungen betreffend Aufnahme und Streichung von Tierseuchen, Biosicherheit, Bienengesundheit, Aquakultur, Salmonellenüberwachung, Klassische und Afrikanische Schweinepest, BVD, CAE und spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegenstiessen auf breite Unterstützung.

Kritische Voten wurden eingereicht bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs der Bewilligungen für Besamungstechniker zur künstlichen Besamung und der Bestimmungen zur Nutzung von Jungtieren beim Vollzug der Paratuberkulose-Massnahmen.

In Bezug auf die Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf haben die 58 Stellungnehmenden, die sich dazu geäussert haben, die mit der Bekämpfung beabsichtigte Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Tierwohls der schweizerischen Schafpopulation grundsätzlich und eine Mehrzahl die vorgeschlagenen Änderungen auch insgesamt begrüsst. Von Seiten der Kantone wurden jedoch auch kritische Stellungnahmen zu verschiedenen Aspekten eingereicht. Sie bemängelten insbesondere das Fehlen eines klar designierten Inkraftsetzungsdatums für die Bestimmungen des nationalen Bekämpfungsprogramms. Ebenfalls war ihrer Meinung nach die Kostenschätzung für das Bekämpfungsprogramm ungenügend ausgewiesen. Viele Vernehmlassungsteilnehmende brachten auch Zweifel an, ob die Mehrheit der Schafhalter gewillt sei, eine staatlich koordinierte Bekämpfung zu unterstützen, wobei auf die knappen oder fehlenden Ressourcen der Kantone für die Durchführung dieses Vorhabens verwiesen wurde. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass eine nationale Bekämpfung der Moderhinke erst in Betracht gezogen werden könne, wenn sich einerseits die 2020 eingeführte neue Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen etabliert habe und andererseits vorgängig verschiedene Details geklärt worden seien.

## 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 2: Hochansteckende Seuchen

Die Anpassungen in der Liste werden allgemein begrüsst. Es sind keine Einwände eingegangen. Die SVP geht davon aus, dass die Streichung zu Einsparungen führen wird.

### Art. 4: Zu bekämpfende Seuchen

**Bst. d:** Der Kanton AG begrüsst es, dass die Moderhinke als zu bekämpfende Seuche in die TSV aufgenommen wird, da flächendeckende (schweizweite) Bekämpfung notwendig sei. Auch SAB und SAV unterstützen diese Änderung explizit. Der Kanton LU lehnt seinerseits die Aufnahme der Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» grundsätzlich ab.

**Bst. q:** Micarna und VSF begrüssen die Entfernung der IPN aus der TSV. Die Kantone GL GR und BE sowie, JFK bemerken, dass wenn IPN aus der TSV gestrichen würde, mit einer Ausbreitung der IPN-Erreger in der Schweizer Aquakultur zu rechnen sei, da keine Bekämpfungsmassnahmen mehr staatlich angeordnet werden könnten. Die Anzahl infizierter Betriebe würde zunehmen und damit auch die Verbreitung der Krankheit in der Schweiz. Dadurch würde der Virusload auf die Wildfischpopulation durch die Virus-Ausscheidung von infizierten Zuchtfischen in Aquakulturlanlagen auch zunehmen. Sie schlagen daher vor, IPN als «zu überwachende Seuche» einzuteilen.

### Art. 6: Begriffe und Abkürzungen

Die Einführung des Begriffs der Biosicherheit wird allgemein begrüsst.

### Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup>: Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel und von Bienenständen

Die Verkürzung der Meldefrist eines Bienenstandes auf drei Tage wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich unterstützt. Die GST weist zusätzlich darauf hin, dass in der TSV erwähnt sein sollte, dass in allen Kantonen auch elektronische Meldungen von den Bieneninspektoren und -inspektorinnen angenommen werden. Der Kanton FR erachtet eine Meldung innert zehn Tagen als ausreichend und verhältnismässig, da Bienenhaltungen im Gegensatz zu Klauentierhaltungen grösstenteils Hobbybetriebe mit wenig Tierverkehr seien. Der Kanton AG findet, dass die geplante Änderung schwierig zu kontrollieren sein werde. Er sieht keinen Grund, weshalb Bienenhaltungen schneller gemeldet werden müssen als Haltungen von Equiden und Geflügel und fordert deswegen, dass die Meldefrist entweder bei zehn Tagen belassen oder aber auch für die Haltungen von Equiden und Geflügel auf drei Tage verkürzt wird.

### Art. 19a Abs. 2 und 3: Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

Die Verankerung der Definition der «Begattungseinheit» in der TSV wird als wichtig und korrekt betrachtet. Der Kanton FR wünscht, dass die Ausnahme des Meldens des Verstellens von Begattungseinheiten aus der TSV gestrichen wird.

### Art. 23: Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben

GST und VSF erachten die Änderungen als sinnvoll. Die Kantone AG, BE, BL, BS, GL, GR, TG, TI, LU, NW, OW, SG, SH, UR und ZH sowie BOSS, JFK, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT sind der Ansicht, dass die fachlichen Anforderungen an die Tierärztin oder den Tierarzt in einer Vollzugsanweisung vom BLV definiert werden sollte. Der Kanton FR erachtet eine jährliche gesundheitliche Überprüfung von Aquakulturbetrieben mit einem erhöhten Risiko zur Seucheneinschleppung als zu häufig. Die Überprüfungsfrequenz von Aquakulturbetrieben sollte seiner Meinung nach auf maximal alle 4 Jahre angepasst werden, da auch Kontrollen im Rahmen der VSFK und der VHyS stattfinden würden, was als ausreichend angesehen wird. Es wird vorgeschlagen, die Kontrollen in der Verordnung über die Primärproduktion zu regeln und die tierärztlichen Kontrollen im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung in der TAMV zu regeln.



SVV erachtet diese zusätzliche Massnahme bei der BVD-Bekämpfung als unverhältnismässig und unnötig und fordert die ersatzlose Streichung von Art. 174e Abs. 2.

#### **Art. 180c Abs. 1: Traberkrankheit**

Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim spezifizierten Risikomaterial von Schafen und Ziegen wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden einstimmig unterstützt.

#### **Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2: Caprine Arthritis-Enzephalitis**

Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. ASR, BVCH, HOS SBV und SZZV weisen darauf hin, dass zur Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen muss.

#### **Art. 228-228d: Moderhinke**

Die Kantone AG, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, TG, TI, UR, ZG und ZH sowie VSB und VSKT fordern, dass die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben zur Bekämpfung der Moderhinke nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend sind. Aus diesem Grund solle darauf geachtet werden, dass die Abschnitte 5 und 5a gleichzeitig in Kraft gesetzt würden.

ASR, BGK, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook, SZZV und UBV wollen die generelle Mitarbeit des BGK, welcher seit mehreren Jahren bereits sein eigenes Sanierungsprogramm für die Moderhinke betreibt, in der TSV vorsehen, in Analogie zu anderen Tierseuchen (z.B. CAE, Art. 221).

In Bezug auf die Anordnung der einfachen Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ist es für ASR, BGK, BOSS, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, OSSV, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook, SZV SG, SZZV, UBV und VSB wichtig, dass die Untersuchung in Absprache mit dem Tierhalter sofort nach Verhängen der Sperre durchgeführt wird. Auch im Seuchenfall solle der Faktor Zeit berücksichtigt und expliziter vorgegeben werden. Deshalb verlangen dieselben Organisationen (ausser OSSV) sowie der Kanton FR, dass die Sperre über den Bestand sofort aufgehoben werden soll, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt. Weiter soll in weiterführenden Vorschriften technischer Art das Vorgehen und der Termin der jeweiligen Abschlussuntersuchung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt werden.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, BSZV, GST, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT bitten darum, die Begriffe in den Artikeln 228b und 228c («negativer Befund» bzw. «negatives Untersuchungsergebnis») einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in den Vorschriften technischer Art zu präzisieren.

ASR, BGK, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, Proviande, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook, SZZV und UBV verlangen, dass die Impfung gegen die Moderhinke nicht nur im Rahmen des Bekämpfungsprogramms jeweils während vier Monaten vor Beginn einer Untersuchungsperiode unterlassen werden soll, sondern dass die Impfung ab einer noch zu definierende Zeit vor dem Beginn, während und nach dem nationalen Bekämpfungsprogramm grundsätzlich verboten werden soll.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZG sowie BSZV und VSKT fordern, dass auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ersichtlich sein soll, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und welcher Status der Betrieb im Jahresverlauf hat.

Weitere vereinzelte Stellungnahmen betrafen verschiedene Aspekte wie das Vorgehen für die Handhabung der Bekämpfungsmassnahmen, sofern Moderhinke bei anderen Wiederkäuern, die als Haustiere gehalten werden, auftritt. Diese sollen gemäss BGK in Technischen Weisungen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgehalten werden, um sicherzustellen, dass die gleichen Massnahmen in allen Kantonen umgesetzt werden. Der Kanton ZH weist darauf

hin, dass die konkreten Massnahmen zur Sanierung einer Herde den Tierhaltenden überlassen bleiben. Diese Regelung mache eine Kontrolle und Durchsetzung der Anordnung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes nahezu unmöglich. Eine staatliche Anordnung zur Sanierung müsse hinreichend präzise sein. Den Verfügungsadressatinnen und -adressaten müsse klar sein, was sie in welchem Zeitraum unternehmen müssen. Wichtig sei dies insbesondere im Hinblick auf die Anordnung von Ersatzmassnahmen. Die SVP schliesslich verlangt, dass Tierverluste, die durch behördliche Massnahmen entstehen, entschädigt werden.

#### **Art. 229-229j: Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke**

AG, BE, BL, FR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, BSZV, GST, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT weisen darauf hin, dass es unklar sei wann bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden soll. Es werde in den Erläuterungen nur statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten, dem BLV und den wichtigsten Branchenvertretern verhandelt und entschieden wird. Dies sei nicht akzeptabel, da insbesondere die Kantone für ein Moderhinke-Bekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden müsse. Dies ermögliche den Kantonen die Finanzmittel auf dem ordentlichen Weg bereitzustellen.

BGK, BVCH, GalloSuisse, GST, HOC, NBV, OBV, Proviande, SAB, SBV, SGBV, SO, SSV, swissherdbook, UBV und Vianco stellen in Frage, wieso das Bekämpfungsprogramm höchstens 5 Jahre dauern soll. Falls das Ziel in dieser Zeitspanne nicht erreicht werde, dürfe das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden, sondern solle bei Bedarf bis zum Erfolg der Bekämpfung verlängert werden. Auch sei es wichtig, dass das Programm in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet wird.

ASR, BGK, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, Proviande, SBV, SGBV, SSV, Suisseprocs, swissherdbook, SZZV und UBV wollen in der TSV festgehalten haben, dass die Kantone den BGK zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen können.

ASR, BGK, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, Proviande, SBV, SGBV, SSV, Suisseprocs, swissherdbook, SZZV, UBV und ZSBB fordern, dass nicht nur die Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchung, sondern alle Nachuntersuchungen zu den anrechenbaren Kosten gezahlt werden.

Die vorgeschlagenen Pauschalen sind für viele Stellungnehmende nicht ausreichend dargelegt und nicht nachvollziehbar. Die Kantone SO und ZH erachten das Konzept insgesamt als verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent. Das Vorgehen sei im Gesamtkontext zu überdenken. Der Kanton GE hinterfragt, ob solche Kosten und Entschädigungspauschalen in der TSV geregelt werden müssten. Auch der Kanton BS meint, eine Bandbreite von kantonalen Entschädigungen als Pauschale einzufrieren sei nicht zielführend und nicht notwendigerweise im Rahmen einer Bundesratsverordnung festzulegen. Ein Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an die Leistungserbringer fordern die Kantone BL, LU, NW, OW, SG, SH, UR, VS und ZG sowie BSZV und VSKT.

Der Kanton FR findet grundsätzlich, dass die Entschädigungsleistungen Sache der Kantone seien, und eine Festlegung in der TSV die unterschiedlichen Preisniveaus nicht berücksichtige. Die GST fordert, dass die Kantone mit den Tierärztinnen und Tierärzten gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in dem die Kostendeckung geregelt ist.

Der Kanton BS meint, eine Obergrenze der Vergütung für Labore bei Sammelproben sei nicht Thema der TSV und könnte kontraproduktiv wirken. Die Kantone AG, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS und ZG sowie BOSS, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT schlagen vor, die Obergrenze für die Untersuchung einer Sammelprobe auf 60 Franken zu erhöhen. Die GST meint in diesem Zusammenhang, die 40 Franken seien die Untergrenze der Pauschale. Die Kantone GL und GR verlangen, dass ein Labor den Auftrag für die gesamte Dauer der Bekämpfung zugesprochen bekommen soll und nicht nur für ein Jahr.

Der Kanton LU verlangt, das Abrechnungssystem der Abgaben der Schafhalterinnen und -halter zu vereinfachen. Die Angabe einer Bandbreite für die Abgaben der Schafhalter ist gemäss den Kantonen BS und GE nicht zielführend. Der Kanton GE stellt zudem grundsätzlich in Frage, ob solche Kosten und Entschädigungen in der TSV geregelt werden müssen. Für die Kantone BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, UR, VS, ZG und ZH sowie BSZV und VSKT ist nicht nachvollziehbar, wie die vorgeschlagenen Beträge für die Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten hergeleitet wurden und ob sie angemessen sind. Die Kantone AG, BE, SO, TG, TI und ZH forderten, die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe sei nach Überprüfung der Laborkosten anzupassen. Dabei müssten auch die im Rahmen der Sanierung notwendigen Folgeuntersuchungen berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Kantons AG sind Kosten von Folgeuntersuchungen, die infolge mangelhafter Durchführung der Sanierung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder der Missachtung vorgeschriebener Massnahmen nötig werden, durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu übernehmen.

BOSS, OSSV, SVP, SZV SG und VSB sind der Meinung, die Bekämpfung der Moderhinke werde den Schafhaltern durch Bund und Kantone aufgezwungen, weshalb sie keine Abgabe ausrichten müssten. Prométerre unterstützt hingegen die vorgeschlagene Obergrenze von 30 Franken pro Sammelprobe und möchte, dass der Maximalbetrag pro Herde von höchstens 3 mal 30 Franken direkt in die TSV geschrieben wird. Für den Kanton FR würde eine Abgabe wegen seiner kantonalen Tierseuchenkasse einer doppelten Belastung der Schafhalter gleichkommen. Der Verordnungstext solle deshalb so angepasst werden, dass er das Prinzip der kantonalen Seuchenkassen integriere.

Die GST begrüsst, dass die Probeentnahme durch Tierärzte oder unter tierärztlicher Verantwortung stattfinden soll. Einen Kurs für die Probenehmer erachtet sie aber nicht als notwendig. Wie bei anderen Seuchen genüge eine Technische Weisung, allenfalls ergänzt mit einem Video. Der Kanton FR hingegen möchte im Hinblick auf eine Kostensenkung die Probenahme auch durch nichttierärztliche Personen zulassen. Die Kantone AG, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, BSZV, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT sind der Meinung, der Kurs für die Probenehmer soll nicht in der TSV explizit auf einen halben Tag beschränkt werden. Die benötigte Zeit habe sich nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Mit Ausnahme von AG und ZH fordern die vorgenannten Stellungnehmenden zudem, dass in der TSV festgehalten werde, dass der Kurs vom BLV dezentral durchgeführt werde. Nach Ansicht des Kantons BS soll das BLV die Kursinhalte festlegen und Organisationen sollen sich um die Durchführung bewerben können. Die Kurse müssten für "Kontrollure" und "Tierärzte" unterschiedlich, jeweils dem Fachwissen angepasst, gestaltet werden. ASR, BGK, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, Proviande, SGBV, SSZV, Suisseporcs, SZZV und UBV fordern, dass der Kurs an den BGK delegiert wird. Zudem sollen vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater den Kurs nicht mehr besuchen müssen.

Nach Ansicht des Kantons FR soll das IT-System für die Meldung der Untersuchungsergebnisse möglichst einfach sein. Untersuchungsergebnisse sollten zudem täglich an Alis übermittelt werden. Der Kanton BS und Proviande fordern, dass das System Asan auch für nichtamtliche Tierärzte zugänglich ist. Für die Kantone AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie VSKT ist es wichtig, dass die in Asan eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.

Die Kantone AG, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, BSZV, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT fordern in Bezug auf die Regelungen zum Tierverkehr während des Bekämpfungsprogramms zur Klärung eine Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle» in Art. 229e. Die Kantone AG, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, GST, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT verlangen, dass neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren auch andere Veranstaltungen berücksichtigt werden, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. BGK, NBV, OBV, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook und UBV wollen, dass die Schafmärkte explizit Erwähnung finden. Die Kantone BL, GL, GR, NW, OW, SH, SG, SZV SG, UR, VS, ZG und ZH sowie BOSS, BSZV, OSSV, VSB und VSKT wollen,

dass in der TSV festgelegt wird, dass am 15. April Schafhaltungen ohne Untersuchungsergebnis gesperrt werden. Proviande verlangt, dass nur Moderhinkefreie Tiere in andere freie Betriebe, auf Märkte, in Wanderherden oder auf Ausstellungen verbracht werden dürfen. Der Kantonstierarzt solle keine Ausnahmen bewilligen dürfen. ASR, BGK, BOSS, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, OSSV, Proviande, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook, SZV SG, SZZV, UBV und VSB möchten die Ausnahmemöglichkeiten im Tierverkehr restriktiver gestalten. So soll der Kantonstierarzt unter risikovermindernden Auflagen nur das Verbringen von Tieren zwischen gesperrten Tierhaltungen bewilligen können. Der Kanton BS meint, der Tierverkehr sollte nur unter Betrieben mit gleichem Status erlaubt sein bzw. vom besseren Status in den schlechteren Status. Die Kantone LU und SO wollen ihrerseits für gesperrte Schafhaltungen keine Ausnahmegewilligungen im Tierverkehr zulassen.

Eine grosse Übereinstimmung findet sich betreffend die Impfung gegen die Moderhinke. Der Kanton GE meint, die vorgeschlagene Regelung sei in der Praxis nicht kontrollierbar und die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms sowieso kontraproduktiv. Die Kantone AG, BE, GL, GR, BL, LU, NW, OW, SH, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH sowie ASR, BGK, BOSS, BSZV, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, OSSV, Prométerre, Proviande, SBV, SGBV, SSZV, Suisseporcs, swissherdbook, SZV SG, SZZV, UBV, VSB, VSKT und ZSBB wollen die Impfung während und teilweise auch nach dem Bekämpfungsprogramm vollständig verbieten. Die Kantone SH und SG sowie BOSS, OSSV, SZV SG und VSB möchten dabei dem Kantonstierarzt die Möglichkeit geben, in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen zu bewilligen.

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass der Verdachts- und der Seuchenfall bereits in Art. 228b und 228c geregelt sind und dass die Bestimmungen des Art. 229g in diese integriert werden könnten. Im Falle eines Verzichts auf die Untersuchung gemäss Art. 229g Absatz 2 ist er ausserdem der Meinung, es fehle eine konkrete Regelung, ob die Abgabe nach Art. 229b trotzdem fällig werde.

Der Kanton ZH weist nochmals darauf hin, dass es fraglich ist, wie die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt feststellen kann, ob den Anordnungen Folge geleistet wurde, wenn die Methode zur Bekämpfung den Tierhaltenden überlassen wird. Es sei unklar, nach welchen Kriterien Kantonstierärztinnen und -tierärzte die Sanierung anordnen sowie innert welcher Frist sie vorzunehmen ist. Das Nichtbefolgen einer Anordnung könne nur geahndet werden, wenn die Anordnung selbst hinreichend klar und erfüllbar ist. Gemäss dem Kanton SO muss rechtlich eindeutig sein, dass der Kantonstierarzt für die Sanierung die Schlachtung von Tieren in allen begründeten Fällen anordnen kann.

#### **Art. 238 Abs. 3 Bst. a, Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>, 1<sup>bis</sup> sowie 2 Einleitungssatz und Bst. b: Paratuberkulose**

Die Anpassung der Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben, wird von BGK, SMP und SZZV explizit begrüsst sowie von ASR, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, SBV, SGBV, Suisseporcs, Swissherdbook und UBV grundsätzlich unterstützt, teilweise jedoch als nicht praxistauglich betrachtet. Proviande schlägt zusätzlich eine Senkung des maximalen Schlachalters auf acht Monate vor. Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie BOSS, BSZV, OSSV, SZV SG, VSB und VSKT verlangen eine Streichung von Art. 238a Abs. 1a<sup>bis</sup>, da die Definition von «saugenden Jungtieren» unklar sei und der Einbezug der saugenden Kälber alleine ihres Erachtens keinen Sinn mache.

#### **Art. 257, Art. 258 Abs. 1<sup>bis</sup>, Art. 259 Abs. 1 Bst. a und b: *Salmonella*-Infektion des Geflügels**

ASR, BOSS, BVCH, GalloSuisse, HOS, NBV, OBV, OSSV, SBV, SGBV, SGP, Suisseporc, SZV SG, UBV und VSB begrüssen die Änderung, wonach die Geflügelhaltenden in Zukunft mehr Proben selbst nehmen müssen und dass Zuchttiere neu in einem Intervall von drei statt zwei Wochen zu beproben sind. Dieselben Organisationen sowie die Kantone AI und AR be-

grüssen ausdrücklich, dass die amtlichen Proben nicht zwingend von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt zu nehmen sind, sondern damit auch von anderen Mitarbeitenden des kantonalen Veterinärdienstes oder private Tierärztinnen und Tierärzte beauftragt werden können. Die GST schliesst sich dieser Meinung an und möchte, dass dies explizit in der TSV vorgesehen wird.

Micarna weist darauf hin, dass der Zusatz bei der Probenahme «unter Anleitung des kantonalen Veterinäramtes» nicht nötig sei. Zudem ist sie der Ansicht, dass die Angabe «erstmalig in der 24. Lebenswoche» flexibler formuliert werden müsste, um den Geflügelaltenden mehr Spielraum einzuräumen. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum zwischen der 22 und 26. Lebenswoche. Die GST schlägt vor, dass nicht mehr bei jeder Probenahme alle Herden einer Tierhaltung zu beproben seien, sondern nur noch einmal alle Herden pro Jahr.

Der Kanton ZH regt an, im Art. 259 den Begriff «Umgebung» in der TSV zu präzisieren.

#### **Art 274d Abs. 1 Bst. e**

Die Änderung wird insgesamt gutgeheissen. Der Kanton LU weist darauf hin, dass die Details in den Technischen Weisungen geregelt sein müssen.

#### **Art. 282 und 282a sowie Art. 285-287: Fischseuchen**

Der Kanton SO unterstützt die Bestimmungen. Die Kantone BE und GL sowie JFK bemerken Unklarheiten bezüglich der Unterscheidung «Schutzzone» und «Überwachungszone» in öffentlichen Gewässern. Sie stellen die Frage, ob ein Fischereiverbot vorliege, wenn ein öffentliches Gewässer in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt, da empfängliche Fische für die Tierseuche die Zonen nicht verlassen dürfen. Sie schlagen vor, die Begriffe «Schutzzone» und «Überwachungszone» für öffentliche Gewässer in einer technischen Weisung über Massnahmen im Seuchenfall von IHN, VHS und ISA zu klären.

Der Kanton FR zeigt einen Widerspruch zwischen Art. 282 Abs. 1 Bst. b und Bst. d auf. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut durch eine Präzisierung so zu ändern, dass der Wasser Zu- und Ablauf des Betriebes im Falle eines Risikos für die Weiterverbreitung der Seuche in öffentlichen Gewässern gesperrt werden wird und das Wasser in die Kanalisation abgeleitet werden muss. VSF erachtet die Regelung für die erfolgreiche Sanierung einer Anlage als grundsätzlich sinnvoll. In Art. 282a Abs. 5 sei es jedoch sinnvoller, von «sanierten» anstatt von «verseuchten» Betrieben zu sprechen.

#### **Art. 295 Abs. 1: Mitwirkung von Behörden und Organisationen beim Vollzug**

ASR, BVCH, GalloSuisse, SBV, SGP, SMP und swissherdbook begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Kanton SO beantragt, die für den Wald zuständigen kantonalen Stellen ebenfalls in die Bestimmung aufzunehmen.

#### **Art. 295a Abs. 1: Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebühren, Reisebüros und Zustelldiensten beim Vollzug**

Die Kantone BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SO, TI, TG und UR sowie BOSS, SZV SG, VSB und VSKT beantragen, die Mitwirkungspflicht auf Betreiberinnen und Betreiber von Rastplätzen und Raststätten auszuweiten.

#### **Art. 297 Abs. 2 Bst. g: Aufgaben des BLV**

ASR, BVCH, GalloSuisse, HOS, SBV, SGP, SMP und swissherdbook begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

#### **Änderung anderer Erlasse (TVD-Verordnung; Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst)**

Gallosuisse, HOS und SGP beantragen die Angabe «TVD-Nr. der Herkunftstierhaltung im Inland» im Anhang 1 Ziffer 5 der Änderung der TVD-Verordnung zu streichen, da die Rückverfolgbarkeit in der Eierproduktion bereits aufgrund eines Artikelcodes gewährleistet sei. Der

Kanton FR gibt zu bedenken, dass allenfalls nicht alle Tierhaltungen eine TVD-Nr. besitzen und spricht sich daher dafür aus, diese Angabe nur optional zu verlangen.

Zur Änderung der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinär- dienst sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## 5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standes- kommission	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Präsidialdepartement	BS
État de Fribourg, Conseil d'état	FR
République et Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement	LU
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierung	SG
Kanton Schaffhausen, Departement des Innern	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion	UR
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

### 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Schweizerische Volkspartei	SVP
----------------------------	-----

### 3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

keine	
-------	--

### 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweiz. Bauernverband	SBV
------------------------	-----

## 5. Übrige Organisationen

Apisuisse	Apisuisse
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
Bauernverband Nidwalden	NBV
Bauernverband Obwalden	OBV
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK
Braunvieh Schweiz	BVCH
Branchenorganisation Schafe Schweiz	BOSS
Bündnerischer Schafzuchtverband	BSZV
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	EFBS
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz	KomABC
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	GalloSuisse
GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration	GastroSuisse
Genossenschaft swissherdbook	swissherdbook
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Holstein Switzerland	HOS
Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein	JFK
Micarna SA	Micarna
Ostschweizerischer Schafhalterverein	OSSV
Proviande Genossenschaft	Proviande
Schweizerischer Alpenwirtschaftlicher Verband	SAV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergegebiete und ländlichen Räume	SAB
Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
Schweizer Viehhändler Verband	SVV
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizer Tierschutz	STS
Schweizerischer Schafzuchtverband	SSZV
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
St. Galler Bauernverband	SGBV
St. Gallerischer Schafzuchtverband	SZV SG
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Swissgenetics Genossenschaft	Swissgenetics
Urner Bauernverband	UBV
Verband Schweizerischer Berufsschäfer	VSB
Verband Schweizerischer Fischzüchter	VSF
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vianco AG	Vianco
Zentralschweizer Bauernbund	ZSBB